

# Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.808.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.142.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.600,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.093.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.057.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.226.900,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.790.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.123.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.320.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.971.300,00 Euro

## § 2

### Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.700.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Steuersätze**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Sonstige Vorschriften**

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 EUR bis zu 5,00 v. H.
- b) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 30.11.2023

.....  
Samtgemeindebürgermeisterin